



Inhalt

Seite

Arbeitsrechtsregelungen

| | |
|--|-----|
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 169 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 170 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD | 170 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (AR-Dienstordnung Kita) | 170 |

Satzungen

| | |
|---|-----|
| Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. | 175 |
|---|-----|

Bekanntmachungen

| | |
|---|-----|
| Warnhinweis | 181 |
| Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe | 182 |

Stellenausschreibungen

| | |
|-----------|-----|
| | 182 |
|-----------|-----|

Dienstnachrichten

| | |
|-----------|-----|
| | 191 |
|-----------|-----|

Berichtigungen

| | |
|-----------|-----|
| | 194 |
|-----------|-----|

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 13. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Mai 2011 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 20 AR-M (Zu § 20 TVöD – Jahressonderzahlung) wird vor der Anmerkung folgender Absatz eingefügt:

„Ergänzend zu § 20 TVöD gilt:

Übergeleitete Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2006 in einem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber

standen, und am 1. Dezember eines Jahres wegen Rentenbeginns nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung zu je einem Zwölftel ihrer im Arbeitsverhältnis verbrachten Monate des jeweiligen Jahres.“

2. In § 6 der AR-M wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Zu § 12 TVÜ-Bund – Strukturausgleich

Ergänzend zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt:

Maßgeblich für die in Spalte 2 der Tabelle der Anlage 3 TVÜ-Bund genannte Vergütungsgruppe ist die originäre Eingruppierung, in der sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zum Überleitungszeitpunkt befindet, und nicht die Eingruppierung nach einem zum Überleitungszeitpunkt schon vollzogenen Zeit- oder Bewährungsaufstieg.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenßen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 13. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 B zur AR-M erhält Buchstabe B Nr. 2 a) folgende Fassung:

„a) Die Entgeltgruppe S 5 wird um folgende Fallgruppe erweitert:

3. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in Sprachfördermaßnahmen. Die Protokollerklärungen Nummern 1, 3 und 5 des Anhangs der Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V finden Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

(2) Die am 31. August 2011 in Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 befindlichen Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit einer Zweitkraft sowie die nach Protokollerklärung Nr. 5 zum Tarif SuE gleichgestellten Fachkräfte in der Tätigkeit einer Zweitkraft werden zum 1. September 2011 stufengleich in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet. Sie werden als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst weiterbeschäftigt.

Karlsruhe, den 13. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

L e n s s e n

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien
des Diakonischen Werkes der EKD**

Vom 13. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. Seite 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 3. März 2010 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abschnitt II § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „38,5“ durch den Wert „39“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

L e n s s e n

**Arbeitsrechtsregelung
zur Dienstordnung für
pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Tageseinrichtungen für Kinder
(AR-Dienstordnung Kita)**

Vom 13. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel I

Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder der Evang. Landeskirche in Baden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt für alle in Tageseinrichtungen für Kinder pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und unter § 1 der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD fallen.

§ 2 Auftrag

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen aus kirchlichem Selbstverständnis ihren von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes.

(2) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind auf die Kinder, die Familien, die Wohnwelt und die gemeinsame Kultur bezogen. Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder sind lebensbegleitend, gemeinschaftsfördernd, familienergänzend, alltagsorientierend und kulturvermittelnd.

(3) Als Teil der Kirchengemeinde bzw. des Stadtkirchenbezirks sehen evangelische Tageseinrichtungen für Kinder ihr besonderes Anliegen darin, Menschen Gottes Liebe erfahren zu lassen. Sie bieten in ihrer pädagogischen Arbeit Kindern Raum, um ihre Entwicklung zu einem selbstständigen und offenen Menschen zu fördern, das Miteinanderleben von Kindern zu stärken, die religiöse Erziehung in der Familie zu unterstützen, Gemeinde und Kirche als Teil der Wohnwelt und als Ort gelebten Glaubens erfahrbar werden zu lassen und die christlich geprägte, zunehmend pluraler werdende religiöse Kultur den Kindern altersgemäß verständlich zu machen.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejahen diese Erziehungsziele und sind bereit, an ihrer Umsetzung aktiv mitzuwirken.

§ 3 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestimmt durch diese Dienstordnung und den mit ihnen gemäß dem kirchlichen Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen in den Dienst der Tageseinrichtung für Kinder und damit der Kirchengemeinde bzw. des Anstellungsträgers.

(3) Die Aufgaben und die Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Anstellungsträger für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie informieren die jeweiligen Dienstvorgesetzten über alle wesentlichen Angelegenheiten.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und Neutralität zu wahren.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 4 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

(1) Die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Sie geschieht bedarfsgerecht entsprechend den örtlichen Erfordernissen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit dem Elternbeirat partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die in der Einrichtung betreuten Kinder verantwortlich, insbesondere haben sie die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht ergeben sich aus der Situation und den spezifischen Umständen des Einzelfalles.

(3) Schul- bzw. Hortkinder können nach Absprache mit ihren Personensorgeberechtigten an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung teilnehmen. Handelt es sich bei der Aktivität um ein Angebot im Rahmen der Konzeption, liegt die Aufsicht bei der Einrichtung.

(4) Kinder dürfen nicht zur Mithilfe außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Schul- bzw. Hortkinder können in pädagogisch begründeten Einzelfällen zur Mithilfe außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Hierzu muss eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten vorliegen.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt in der Regel mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Die Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel aus den Räumen der Einrichtung.

Muss wegen Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder von den o. g. Grundsätzen abgewichen werden, sind die Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren.

Das Kind darf allein aus der Tageseinrichtung für Kinder nur dann entlassen werden, wenn eine generelle schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten vorliegt oder im Einzelfall eine entsprechende mündliche Absprache getroffen wird.

(6) Unternehmungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder sind besonders verantwortlich zu planen und zu organisieren. Zuvor ist nach Absprache mit dem Anstellungsträger die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

§ 6 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit aller pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich aus der Arbeit mit Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung und der Verfügungszeit zusammen. Näheres regelt der Anstellungsträger im Rahmen der kirchlichen Richtlinie zur Dienstplangestaltung.

(2) Zur Arbeitszeit gehören auch alle von der Kirchengemeinde bzw. dem Anstellungsträger veranstalteten Feste, Feiern, Gottesdienste und andere Veranstaltungen, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Dienstplanes oder durch Anordnung teilnehmen.

(3) Der Dienstplan der Tageseinrichtung für Kinder wird von der Leitung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger, im Rahmen der vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden erlassenen Richtlinien bzw. Empfehlungen erstellt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ausgleich für auf Anordnung geleistete Überstunden (bei Teilzeitbeschäftigung Mehrarbeit). Der Arbeitszeitausgleich sollte vorrangig in dem Teil der Schließzeiten erfolgen, der über den Urlaubsanspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hinausgeht (§ 4 Nr. 7 AR-M i. V. m. § 7 TVöD-Bund).

(5) Der Nachweis auf Anspruch auf Arbeitszeitausgleich erfolgt durch das Führen von Arbeitszeitlisten.

§ 7 Erholungsurlaub

(1) Der zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Schließzeiten gewährt.

(2) Ist der Urlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger als die Schließzeiten, wird der verbleibende Urlaub im Rahmen betrieblicher Erfordernisse im Einzelfall durch den Anstellungsträger genehmigt.

(3) Ist der Urlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringer als die Schließzeiten, erfolgt erforderlichenfalls ein Ausgleich entsprechend § 6 Abs. 4.

Ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet der Anstellungsträger über eine Dienstbefreiung während der Schließzeit.

§ 8 Vertretung

(1) Bei Fehlzeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelt der Anstellungsträger bzw. die Leitung die notwendige Vertretung. Die Vorgaben der Betriebserlaubnis und des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.

(2) Die unterschiedlichen Konzeptionen, die Angebotsformen und die Größe der Einrichtung sind zu beachten.

(3) Die ständige Vertretung in der Leitungsfunktion setzt die dauerhafte Übertragung von Leitungsaufgaben an eine weitere Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter voraus.

Die fachliche Notwendigkeit der Bestellung einer ständigen Vertretung der Leitung ist von der fachaufsichtsführenden Stelle des Diakonischen Werkes festzustellen.

§ 9 Berufliche Fortbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat sie hierbei zu unterstützen (§ 10 Abs. 2 Rahmenordnung, § 6 Abs. 2 AR-Grundlagen).

(2) Vor der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung ist die Anordnung bzw. Genehmigung des Anstellungsträgers erforderlich.

(3) Grundlage der Genehmigung bilden die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) sowie der konzeptionelle Bedarf der Einrichtung.

§ 10 Verantwortung für Räume, Außenbereich und Material

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außenbereich der Einrichtung verantwortlich. Dazu gehören die pflegliche Behandlung des Eigentums und der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen.

(2) Vor Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder ist diese so in Ordnung zu bringen, damit eine evtl. notwendige Vertretung sie unmittelbar weiterführen kann.

(3) Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Reinigungsarbeiten gelten die Empfehlungen des Diakonischen Werkes Baden.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich über den Ort der Aufbewahrung sowie die Handhabung der Feuerlöscher unterweisen lassen. Sie müssen sich in Erster Hilfe gemäß den Vorgaben des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers schulen lassen.

Die Hausapotheke muss für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich sein.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzregelungen sind zu beachten.

(5) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefon- und Notrufnummern muss an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein. Das Telefon in der Tageseinrichtung für Kinder muss jederzeit zugänglich sein. Der Umgang mit privaten Telefonaten ist mit dem zuständigen Anstellungsträger zu regeln.

(6) Die Entscheidung über Werbung und Sponsoring auf dem Grundstück oder in Räumen der Tageseinrichtung für Kinder obliegt allein dem Träger.

§ 11 Rauchverbot

Auf dem Gelände und in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 12 Allgemeine Verwaltung

(1) Bargeld sowie Unterlagen (Daten- und Datenträger, Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Disketten und Verzeichnisse), die den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, sind verschlossen aufzubewahren. PC's müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

(2) Anwesenheitslisten, Karteikarten und die Dokumentation der pädagogischen Arbeit müssen für jede Gruppe geführt werden.

(3) Die besondere Verantwortung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bleibt unberührt.

§ 13 Verwaltung der Gelder

Für die Verwaltung der Gelder der Tageseinrichtung für Kinder ist die Rechtsverordnung über die Führung der Kasse in Tageseinrichtungen für Kinder (Kiga Kassen VO) verbindlich.

§ 14 Aufgaben der Leitung

(1) Die Leitung ist dem Anstellungsträger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung (Betriebs- und Personalführung) und Verwaltung entsprechend der mit dem Anstellungsträger getroffenen Grundsatzvereinbarungen,

2. Zusammenarbeit mit dem Anstellungsträger und den anderen Einrichtungen in seiner Zuständigkeit,

3. Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption entsprechend des örtlichen Bedarfs und der Angebotsform,

4. Reflexion und Dokumentation der pädagogischen Arbeit,

5. Koordination der Maßnahmen zur Evaluierung der pädagogischen Arbeit,

6. Organisation des Personaleinsatzes entsprechend der mit dem Anstellungsträger getroffenen Grundsatzvereinbarungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,

7. Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen,

8. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien,

9. Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinwesenarbeit,

10. Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden,

11. Interessenvertretung in Gremien,

12. Gesamtverantwortung für den pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich, sowie für die Einhaltung der hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften,

13. Verantwortung für Mobiliar und Inventar,

14. Mitteilung besonderer Ereignisse,

15. Teilnahme an den Leitungskonferenzen des Trägerverbandes.

(3) Näheres zu den Aufgaben kann in einer Stellenbeschreibung festgelegt werden.

(4) Für ihre Aufgaben ist die Leitung in erforderlichem Umfang von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.

(5) Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Anstellungsträger in Abstimmung mit der Kommune und im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen.

(6) Die Leitung hat die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben, die sie delegiert hat.

§ 15**Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte
im Gruppendienst**

- (1) Die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst ist der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder für die pädagogische und organisatorische Arbeit in der Gruppe verantwortlich.
- (2) Der Einsatz im Gruppendienst ist eine leitende Tätigkeit in der Gruppe. Voraussetzung ist die Qualifikation gemäß § 7 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Die pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verantwortung für die pädagogische und organisatorische Arbeit in der Gruppe,
 2. Zusammenarbeit mit der Leitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung,
 3. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption entsprechend der Gesamtkonzeption der Einrichtung,
 4. Reflexion und Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
 5. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien im Rahmen der Konzeption der Einrichtung,
 6. Einarbeitung und Anleitung der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. fachliche Anleitung der zugeordneten Berufspraktikantinnen,
 8. Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben, die sie delegiert hat,
 9. Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden,
 10. Mitteilung besonderer Ereignisse,
 11. Teilnahme an den von der Leitung oder dem Anstellungsträger einberufenen Dienstbesprechungen,
 12. Verantwortung für Mobiliar und Inventar.
- (3) Näheres zu den Aufgaben kann in einer Stellenbeschreibung festgelegt werden.

§ 16**Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.
- (2) Die pädagogische Arbeit beinhaltet auch pflegerische und hauswirtschaftliche Aufgaben entsprechend der Angebotsformen und der Konzeption der Einrichtung. Satz 1 gilt nicht für hauswirtschaftliche Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Bereitstellung eines Mittagessens für die zu betreuenden Kinder.

§ 17**Aufgaben der Zweitkräfte**

- (1) Andere Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG, die nicht berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten (beispielsweise Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen während des Berufspraktikums oder Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums), haben die Aufgabe, die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlasten die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte durch die Übernahme von pädagogischen Teilaufgaben.
- (2) Erzieherinnen im Anerkennungsjahr und Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr befinden sich noch in der Ausbildung und können nur Aufgaben einer Zweitkraft wahrnehmen.

§ 18**Aufgaben der Zusatzkräfte**

- (1) Zusatzkräften (z. B. Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr, ungelernte Aushilfen, Honorarkräfte) kann die Verantwortung in einer Kindergruppe nur entsprechend ihrer Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung übertragen werden.
- (2) Zusatzkräften für spezielle Aufgaben (z. B. Sprachförderung in Fördergruppen) ist für die Zeit der Fördermaßnahme die Verantwortung für die Fördergruppe übertragen.

Artikel II**Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Die Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder der Evang. Landeskirche in Baden vom 1. Januar 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach dem Arbeitsvertrag die Funktion einer Gruppenleitung übertragen ist, bestimmen sich nach § 15 (Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst).

Karlsruhe, den 13. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende**

Lenßen

Satzungen

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.^{*)}

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, so wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, deren Grundordnung es – insbesondere den Vorspruch und die Artikel 1, 12, 16, 56 und 98 – als grundlegend und verbindlich anerkennt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) „Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist ein Verband, in dem die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbstständigen diakonisch-missionarisch tätigen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen sind.

(2) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(3) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk bekennt sich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Teil der Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt es das Evangelium allen Menschen dadurch, dass es das Wort Gottes verkündigt und mit der Tat der Liebe dient.

^{*)} Fassung vom 31. 01. 2011 (Eintragung im Vereinsregister)

(2) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Absatz 4 Grundordnung, § 38 Absatz 1 Diakoniewgesetz in Verbindung mit der Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 25.01./18.03.1983).

(4) Das Diakonische Werk nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr insbesondere durch:

- a) fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung;
- b) Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit;
- c) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen;
- e) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen.

(5) Das Diakonische Werk übt die Fachaufsicht über diakonische Einrichtungen aus, soweit ihm diese ausdrücklich übertragen wird, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zuständigen Organe des Trägers.

(6) Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(7) Das Diakonische Werk erfüllt als Träger eigener Einrichtungen gemeinsame oder überörtliche Aufgaben der Mitglieder.

(8) Das Diakonische Werk berät die Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

§ 3 Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung von 1977.

(4) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i. S. des § 55 der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen

- a) Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und von diesen gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände der Evangelischen Landeskirche in Baden nach landeskirchlichem Recht;^{*)}
- b) selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen, Dienste, Anstalten und Werke;
- c) Evangelischen Freikirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und sonstigen Personenvereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) können Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischer Dienste auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, anderer Evangelischer Landeskirchen oder Evangelischer Freikirchen oder in ökumenischer Trägerschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland;

^{*)} Entsprechend einem Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates und des Vorstandes (jetzt Aufsichtsrat) vom 20./24.07.1984 sind Mitglieder nach Artikel 56 Absatz 3 der Grundordnung auch die von Kirchengemeinden gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände, unabhängig von ihrer Rechtsform.

b) die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung müssen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder wird beendet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines Protokollauszugs über den Beschluss des hierfür nach der Satzung zuständigen Organs erklärt werden;
- b) durch Ausschluss, den der Aufsichtsrat bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung nach Absatz 3, bei wiederholtem oder dauerndem Verstoß gegen eine Satzungspflicht nach § 5 oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf die Dienste des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung oder sonstige Verfassung und deren Änderungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Satzungsänderungen vor der Beschlussfassung rechtzeitig anzuzeigen, um dem Diakonischen Werk die Möglichkeit zur Beratung zu geben, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Landesgeschäftsstelle zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Dies beinhaltet die Vorlage des Prüfungsberichts des jeweiligen Wirtschaftsjahres spätestens bis Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Mitglieder sind in der Regel zur Teilnahme am verbandlichen Risikomanagement verpflichtet. Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen des verbandlichen Risikomanagements werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm uneingeschränkte Einsicht in

die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird. Das Diakonische Werk Baden ist bezüglich der erhaltenen Unterlagen zu Verschwiegenheit verpflichtet. § 4 Absatz 4 Buchstabe b) bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang. Landeskirche in Baden zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evang. Landeskirche in Baden oder in der Fassung der Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden;
- b) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bilden;
- c) das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils von der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossenen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen anzuwenden;
- d) satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeitenden in Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass Personen auf Grund eines kirchlichen Auftrages als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- e) ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Für die Prüfung sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien verbindlich. In Ausnahmefällen kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen;
- f) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe, sicherzustellen;
- g) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- h) die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes beschlossenen Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge an die Landesgeschäftsstelle abzuführen;
- i) satzungsrechtliche Bestimmungen vorzusehen, die das Tätigwerden für seelsorglich tätige Personen in ihren Einrichtungen gewährleisten.

(5) Die Diakonische Konferenz kann auf Vorlage des Aufsichtsrates die Mitglieder verpflichten, Rahmenbestimmungen nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und kirchliche Gesetze in der von ihr beschlossenen Fassung zu übernehmen.

(6) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach Absatz 4 Buchstabe a), b) und f) sowie nach Absatz 5 vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien. Die Entscheidungskriterien werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

(7) Die Pflichten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder richten sich nach landeskirchlichem Recht.

(8) Die Bestimmung des Absatzes 4 Buchstabe e) findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Maßgabe ihrer Satzung das kirchliche Vermögens- und Haushaltsrecht übernommen und die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche gem. § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt übertragen haben.

§ 6 Freundeskreise

(1) Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk unterstützen oder einzelne Arbeitsgebiete, wie ökumenische Diakonie oder Partnerkirchen fördern. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

(2) Selbsthilfe-Initiativgruppen, sofern sie aufgrund der von ihnen gewählten Organisationsform keine ordentlichen Mitglieder werden können, haben die Möglichkeit, Informationen, Beratung und Hilfen durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen. Die Selbstständigkeit dieser Gruppen bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;

- b) den Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) nach vorherigem Beschluss des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz über die Liquidation des Diakonischen Werkes zu beschließen (§ 23).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; sie wird vom Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem oder deren Stellvertretung geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, die Diakonische Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9

Diakonische Konferenz

Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) 70 von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) gewählte Delegierte;
- b) 10 Bezirksdiakoniepfrarrerinnen und Bezirksdiakoniepfrarrer, die aus deren Mitte gewählt werden;
- c) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode;
- e) die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a) und b) der Diakonischen Konferenz angehören.

§ 10

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 2;
 - b) sie beschließt die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) und für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Buchstabe a);
 - c) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;
 - d) sie nimmt den Bericht des Aufsichtsrates (§ 13 Absatz 2 Buchstabe d), den Bericht des Vorstands (§ 17 Absatz 2 Satz 3) und die Jahresrechnung entgegen;
 - e) sie entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand;
 - f) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Aufsichtsrat oder aus ihrer Mitte eingebracht werden;
 - g) sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Scheidet eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Diakonischen Konferenz während der Wahlperiode aus, bestellt die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus dem entsprechenden Arbeitsfeld die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger für die restliche Wahlperiode.

§ 11

Tagungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Aufsichtsrat lädt die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Abweichend hiervon können Sitzungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung, bei der die Delegierten der Diakonischen Konferenz neu gewählt werden, ohne besondere Einladung stattfinden, wenn darauf unter Angabe der Tagesordnung in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen; sie werden den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz von der Landesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

(4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren Stellvertretung geleitet.

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) neun von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählten Delegierten;
- b) einer Bezirksdiakoniepfrarrerin bzw. einem Bezirksdiakoniepfrarrer;
- c) vier Mitgliedern der Landessynode;
- d) zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Grundordnung).

(2)

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- b) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretung vertritt das Mitglied bei Verhinderung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt die Stellvertretung für die Dauer der laufenden Amtszeit nach. Scheiden Mitglied und Stellvertretung aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchstabe a) benannten Delegierten. Scheidet eine Bezirksdiakoniepfererin bzw. ein Bezirksdiakoniepferer aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchstabe b) benannten Delegierten.
- c) Die delegierten Mitglieder der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates werden von der Landessynode und dem Evang. Oberkirchenrat aus ihrer Mitte benannt.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Zuwahl um bis zu drei Personen erweitern.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) und Absatz 3 sollen bei ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Mitgliedern nach Absatz 3 kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen. Bis zur Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung bleiben die bisher Gewählten im Amt.

(6) Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) können von der Diakonischen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund z. B. bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Grundsätze oder bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes abberufen werden. Für die Nachberufung gilt Absatz 2 Buchstabe b) entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung, insbesondere nach § 2 Absatz 1, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Diakonische Konferenz ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Diakonischen Konferenz oder dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;

- b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 7 zu beschließen;
- d) der Diakonischen Konferenz Bericht zu erstatten;
- e) die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan festzustellen und der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
- f) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sowie über die Anstellung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen;
- g) ein Entgeltverzeichnis zu beschließen;
- h) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- i) den Vorstand zu beraten und zu beaufsichtigen;
- j) die Beratung von Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung nach § 10 Buchstabe b) und g) und deren Vorlage an die Diakonische Konferenz;
- k) über die Anlage zur Wahlordnung zu beschließen;
- l) über die Erhebung eines Beitrags zur Erstattung der Kosten für die Freistellung von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden zu beschließen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.

(3) Stimmen zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 1 Buchstabe c) und d) bei Beschlüssen über Aufgaben gemäß § 39 Absatz 3 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 15

Form der Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder

gefasst; zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer unterzeichnet wird.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe hierzu § 17 Absatz 3).

§ 16 Bekennniszugehörigkeit

(1) In die Organe des Diakonischen Werkes können nur berufen werden,

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem Recht der Landeskirche zu kirchlichen Ämtern wählbar sind;
- b) ordinierte Amtsträger der Mitglieder nach § 4.

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern das vorgeschlagene Mitglied den Auftrag und die Zielsetzung der Landeskirche anzuerkennen bereit ist.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Landesgeschäftsstelle; dabei ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Die Wahrnehmung der Aufsicht innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er unterrichtet den Aufsichtsrat und die Diakonische Konferenz regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes. Die Unterrichtung der Leitungsorgane der Landeskirche erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende soll eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer sein. Die Berufung erfolgt nach der landeskirchlichen Ordnung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt. Eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat zur Stellvertretung der Vorstands-

vorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt eine von dem Aufsichtsrat auf Vorlage des Vorstandes zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sind hierzu Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach der landeskirchlichen Ordnung berufen oder in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen.

(5) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.

(6) Auf die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung. Die Mitarbeitenden müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Der Aufsichtsrat kann Ausnahmen nur zulassen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik ist. Die Mitglieder des Vorstands sowie leitende hauptamtliche Mitarbeitende müssen Kirchenmitglieder im Sinne von Satz 2 sein.

§ 18 Finanzierung

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Geldmittel aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen der Freundeskreise;
- b) Zuschüssen der Landeskirche;
- c) Zuwendungen öffentlicher Stellen;
- d) Erträgen des eigenen Vermögens;
- e) Sammlungen, Spenden und Nachlässen;
- f) Leistungsentgelten.

Einnahmen aus Sammlungen, Spenden und zweckgebundenen Nachlässen sind unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen; sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Landesgeschäftsstelle verwendet werden.

§ 19

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt auf Vorlage des Vorstandes jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird durch einen von der Diakonischen Konferenz berufene Prüferin bzw. berufenen Prüfer geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Aufsichtsrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode vorgelegt.

§ 20

Treuhandstelle

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 5 Absatz 4 Buchstabe e) ist die Treuhandstelle als Verbandsprüfungsstelle eingerichtet. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle prüfen zu lassen. In Ausnahmefällen kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen.
- (2) Die Unabhängigkeit der Arbeit der Treuhandstelle ist zu gewährleisten.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt allgemeine Richtlinien und Prüfungsrichtlinien für die Treuhandstelle.

§ 21

Beirat

- (1) Die fachliche Beratung der Treuhandstelle übernimmt ein Beirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden in den allgemeinen Richtlinien nach § 20 Absatz 3 geregelt.
- (2) Der Beirat ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über seine Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 22

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeitenden der Treuhandstelle und des Beirates sind über das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen an die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden über die Versagung oder eingeschränkte Erteilung des Testates sowie über Verstöße gegen die Mitgliedspflichten nach § 5 Absatz 4, die gelegentlich einer Prüfung der Treuhandstelle bekannt werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über das Prüfungsergebnis an den jeweiligen Träger der Einrichtung bleibt unberührt.

§ 23

Liquidation und Anfallklausel

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf einer übereinstimmenden Beschlussfassung von Aufsichtsrat, Diakonischer Konferenz und Mitgliederversammlung jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen – unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 – sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- (2) Bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bekanntmachungen

OKR 26.07.2011 **Warnhinweis**

AZ: 45/11

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf zweifelhafte Vorgehensweisen diverser Internetportale hinweisen und sämtliche kirchliche Einrichtungen zu erhöhter Aufmerksamkeit in Bezug auf das Ausfüllen und die Bekanntgabe von Kontaktdaten auf „unerwartet“ zugegangenen Faxen veranlassen.

Um die Jahreswende 2009/10 erhielten zahlreiche Kirchengemeinden und Kindertagesstätten Faxen eines so genannten Branchenverzeichnisses „Deutscher Registereintrag“. In diesen teilweise bereits ausgefüllten Faxen wurden die Adressaten gebeten, die bereits eingetragenen Kontaktdaten der Einrichtung zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und mit Unterschrift zurück zu faxen. Auf gleiche Weise agiert seit Oktober 2010 das „Gelbe Branchenbuch“ und ganz aktuell die „Gewerbeauskunft-Zentrale“. Alle Portale vermitteln durch einen aus der öffentlichen Verwaltung entlehnten Namen und ein entsprechendes großformatiges Layout den Eindruck einer seriösen Aufforderung zum Datenabgleich. Nur ein aufmerksames und genaues Lesen des Kleingedruckten, zumeist auf der Faxrückseite, lässt erkennen, dass es sich hierbei um einen kosten- und längerfristigen Auftrag zum Eintrag der Einrichtungsdaten in einem für die kirchlichen Einrichtungen völlig wertlosen Firmenonlineregister handelt. Der ungewollte Abschluss eines Vertrages wird den handelnden Personen meist erst bei Erhalt der ersten Rechnung der Onlineregisterfirmen bewusst.

Im Umgang mit den Aufträgen zur Onlinedatenerfassung bieten zahlreiche Rechtsanwälte ihre zwar umfassende, aber selbstverständlich nicht kostenlose Hilfe an. Trotz eines äußerst zweifelhaften Geschäftsgebarens hat der Betreiber der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ den ersten Rechtsstreit eines Kunden, der gegen den Zahlungsanspruch der Firma vor dem Amtsgericht Köln geklagt hatte, gewonnen (Urteil des AG Köln vom 6. Juni 2011,

Az.: 114 C 128/11). Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entscheidung ist es daher derzeit besonders schwer, sich gegen die Forderungen der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ mit Erfolg zur Wehr zu setzen.

Generell sollte mit der Preisgabe von Daten restriktiv und vorsichtig umgegangen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Adressat derselben bisher nicht bekannt ist.

Kirchliche Einrichtungen, die trotz umsichtigen Verhaltens auf die skizzierte „Masche hereinfliegen“, unterstützt der Evangelische Oberkirchenrat gerne im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten.

Der Evangelische Oberkirchenrat

OKR 26.07.2011 **Sammlung für Blinde**
AZ: 83/632 **im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 13. 10. – 17. 10. 2011 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Böhringen

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Böhringen kann ab dem 1. November 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Böhringen hat derzeit 2.100 Gemeindeglieder und umfasst, neben Böhringen, fünf Orte im Umkreis von fünf Kilometern. In einigen Orten entstanden große Neubaugebiete, es gibt daher einen hohen Anteil junger Familien im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde befindet sich in einem landschaftlich reizvollen Gebiet am westlichen Bodensee nahe der Schweizer Grenze.

Böhringen selbst liegt zwischen den Städten Radolfzell am Bodensee und Singen am Hohentwiel. Durch Bahn und Bus bestehen beste Verkehrsverbindungen. Im Ort gibt es eine katholische Kirche, zwei Kindergärten sowie eine Grund- und Hauptschule; weiterführende Schulen befinden sich in Radolfzell und Singen.

Die 1958 erbaute Paul-Gerhardt-Kirche wurde 1998 renoviert, nach drei Seiten erweitert und besitzt ca. 230 Sitzplätze. Ein Gemeindefestsaal, ein Jugendraum, eine Bibliothek, eine Küche und das Foyer sind baulich mit der Kirche verbunden.

Das geräumige Pfarrhaus mit seinen sechs Zimmern und dem Garten liegt direkt neben der Kirche und ist in einem sehr guten baulichen Zustand. Im Anbau mit separaten Eingängen befinden sich im Erdgeschoss das Pfarrbüro, das Sekretariat, im Ober- sowie im Untergeschoss ein großer Kinderbetreuungsraum und ein Sitzungsraum.

Die Gemeindegemeinschaft wird zurzeit unterstützt von fünf Prädikanten und einer Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einem engagierten Ältestenkreis mit sieben Ältesten, einer Pfarramtsekretärin (13 Wochenarbeitsstunden), einer Kirchen-dienerin, einem Hausmeister, einer Organistin und drei Chorleiterinnen/Chorleitern.

Zahlreiche Aktivitäten kennzeichnen die Gemeinde, wie z. B.:

- vielfältige Gottesdienste, teils mit anschließendem Gemeindefest;
- Bibelgesprächskreis;
- Hauskreise (Männer, Frauen, gemischt);
- Kirchenchor;
- Gospelchor und Mini Gospel Chor;
- Konfirmandengruppe;
- Kindergottesdienst und altersentsprechende Kinderbetreuung;
- Gemeindefreizeit;
- Glaubenskurs;
- Besuchsdienst;
- ein Förderverein, der die Gemeindegemeinschaft mitfinanziert;
- bezirkliche Partnerschaft mit einem Kirchenbezirk in Kamerun.

Unserer Gemeinde ist es ein Anliegen, die persönliche Erfahrung mit Gott, der inneren Frieden, Freude und Hoffnung schenkt, liebevoll weiterzugeben. Daher wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- fröhlich und Mut machenden Glauben vermittelt;
- ansprechende und lebensnahe Gottesdienste hält;
- eine klare biblische Verkündigung schätzt, die zu einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus führt;
- seelsorgerliche Kontakte zu Gemeindegliedern aller Altersstufen pflegt;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet, sowie Offenheit und Vertrauen fördert.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehören u. a. die wöchentlichen Sonntagsgottesdienste, dazu einmal im Quartal ein Außenort-Gottesdienst. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Zu den Nachbargemeinden besteht ein gutes, freundschaftliches Verhältnis.

Falls Sie Interesse an einer lebendigen Gemeinde haben und diese mit eigenen Ideen und Impulsen weiterführen wollen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dr. Jürgen Müller, dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Telefon 07732 942611 oder 0173 3163343, E-Mail: Juergen.Mueller.Rad@t-online.de oder bei Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal im Dekanat Konstanz, Telefon 07531 909561.

Eberbach, Nordgemeinde des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle Nord im Gruppenpfarramt Eberbach kann mit Wirkung ab 1. Dezember 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach neun Dienstjahren auf eine neue Stelle.

Da die Pfarrstelle Süd ebenfalls neu besetzt wird und der Inhaber der Pfarrei Mitte das Dekansamt übernommen hat, bestehen die Notwendigkeit und die Chance, die Aufgaben im Team neu zu verteilen, gewachsene Strukturen mit dem Kirchengemeinderat zu überdenken und gemeinsam neue Wege der Pflege und des Aufbaus der Gemeinde zu gehen.

Zur Kirchengemeinde Eberbach gehören rund 6.000 Gemeindeglieder, davon ca. 2.000 zum Seelsorgebezirk Nord. Räumlich umfasst die Nordgemeinde die Stadtteile Steige, Igelsbach und Gaimühle sowie die selbstständige Kirchengemeinde Friedrichsdorf (120 Gemeindeglieder). Regelmäßige Gottesdienste werden im frisch renovierten Gemeindezentrum Steige und in der Kirche in Friedrichsdorf gefeiert.

Das mit der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Nordgemeinde des Gruppenpfarramts Eberbach verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Eberbach liegt im landschaftlich reizvollen Neckartal, 30 Kilometer von Heidelberg entfernt und ist durch die S-Bahn halbstündlich mit Heidelberg/Mannheim bzw. Mosbach verbunden. Alle Schularten, zwei evangelische und drei katholische Kindergärten, eine kirchliche Sozialstation in evangelischer Trägerschaft, ein Krankenhaus sowie zwei Pflegestifte sind am Ort vorhanden. Im Gemeindezentrum Steige steht eine Pfarrwohnung mit ca. 120 m² Wohnfläche, separatem Amtszimmer und kleinem Garten zur Verfügung.

Das Gemeindeleben in der Nordgemeinde wird vor allem durch die Gottesdienste, die beiden Frauenkreise Steige und einen Seniorenkreis, die Nähe zum Kindergarten Arche Noah und die ökumenische Zusammenarbeit geprägt. Darüber hinaus werden die Arbeitsschwerpunkte der Gesamtgemeinde innerhalb des Gruppenpfarramts aufgeteilt und mit dem Kirchengemeinderat abgestimmt. Zur Dienstgemeinschaft gehören die künftige Pfarrstelleninhaberin / der künftige Pfarrstelleninhaber Nord, der Pfarrstelleninhaber Mitte (zugleich Dekan) die künftige Inhaberin / der künftige Inhaber der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Südgemeinde (derzeit ebenfalls vakant), ein Gemeindediakon und ein hauptamtlicher A-Kantor, der zugleich Bezirkskantor ist. Viele Aufgaben werden in Ausschüssen (Bau, Finanzen, Diakonie, Umwelt, Jugend, Ökumene, Planung) beraten und zur Beschlussfassung im Kirchengemeinderat vorbereitet. Die Verwaltung wird zu großen Teilen vom zentralen Gemeindebüro geleistet, in dem zwei Sekretärinnen (zusammen ca. 50 Wochenarbeitsstunden) beschäftigt sind.

In der Michaelskirche in Eberbach Mitte finden sonntägliche Gottesdienste, die großen Festgottesdienste, Kantaten-Gottesdienste, sowie Konzerte und Ausstellungen im Rahmen der „Offenen Kirche“ statt. Regelmäßige Gottesdienste gibt es außerdem in den Kirchen von Rockenau, Pleutersbach und Lindach. Kindergottesdienste werden im zentralen Gemeindehaus am Leopoldsplatz, in Rockenau und in Pleutersbach angeboten.

Vielfältige Gruppen und Kreise prägen das Leben der Gesamtgemeinde: Frauen-, Männer- und Seniorenkreise, Besuchsdienstkreis, ökumenischer Hospizdienst, sowie Teams für „Stufen des Lebens“, „Offene Michaelskirche“, Gemeindebrief und Flohmarkt. Der Jugend stehen eigene Räume im „Dicken J“ zur Verfügung. Es gibt einen Jugendkreis und ein starkes Konfi-Helfer-Team zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung) mit Lust, neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft und in der Verkündigung des

Evangeliums zu setzen, auf der in vielen Jahren gewachsenen ökumenischen Zusammenarbeit aufzubauen und ihre/seine spezifischen Gaben im Gruppenpfarramt einzubringen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dekan Ekkehard Leytz (Telefon 06271 2204) und bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Wolfgang Kleeberger (Telefon 06271 6322).

Weil am Rhein, Friedensgemeinde

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Friedensgemeinde in Weil-Friedlingen kann mit Wirkung ab 1. November 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Evangelische Kirchengemeinde Weil am Rhein, die aus drei Pfarrgemeinden (Friedensgemeinde, Johannesgemeinde, Alt-Weil) besteht, diskutiert ergebnisoffen die Einführung eines Gruppenpfarramtes, bestehend aus drei vollen Pfarrstellen.

Die Friedensgemeinde ist Teil der Stadt Weil am Rhein mit 29.851 Einwohnern. Als Grenzstadt besitzt Weil am Rhein eine sehr gute Infrastruktur. Die Friedensgemeinde liegt ganz im Westen der Stadt, im Stadtteil Friedlingen und grenzt im Süden an Basel und im Westen an Frankreich. Die günstige Lage macht Weil am Rhein zu einem auf allen Verkehrswegen gut erreichbaren Ort. Alle wichtigen Schularten sind in Weil vorhanden, in Friedlingen selbst wird die Grundschule in eine Ganztagschule umgewandelt.

In der gesamten Kirchengemeinde leben etwa 7.000 evangelische Christen, davon etwa 1.350 in Friedlingen. In der Friedensgemeinde gibt es eine Predigtstelle, in der Kirchengemeinde sind es drei, dazu kommen vierzehntägig Gottesdienste im Kreispflegeheim in der Kernstadt. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Der Stadtteil Friedlingen ist ein sozialer Brennpunkt mit allen Problemen und Chancen. In den vergangenen Jahren hat die Friedensgemeinde die Herausforderungen, die ein sozialer Brennpunkt mit sich bringt, angenommen und ihr Profil danach ausgerichtet. Mit Hilfe des Fonds „Diakonische Gemeinde“ der Landeskirche ist die Gemeinde zu einem lebendigen Ort der Begegnung geworden. Dies geschieht durch enge Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen vor Ort (Mehrgenerationenhaus, Migrationsberatung, „Organisation für Mütter in der Arbeitswelt“...) Dadurch sind ein offener Treff, ein Schulfrühstück, Integrations- und Bildungsangebote entstanden. In der Visitationsvereinbarung wurde dazu vereinbart: *„Wir wollen ein offenes Haus sein, in dem sich Menschen zu Hause fühlen und Verantwortung übernehmen.“*

Gleichzeitig gibt es in der Gemeinde traditionell geprägte Gruppen und Kreise (Senioren, Frauen, Kinder-

kirche). Darüber hinaus finden punktuelle Veranstaltungen statt wie Suppensonntage, Metzgete, Sommerfeste, Gottesdienste in besonderer Form mit anschließendem Abendessen. In Kooperation mit dem „Tschernobylkreis“ verbringen jedes Jahr Kinder aus Weißrussland ihre Ferien bei uns im Gemeindehaus.

Zu unseren evangelischen Nachbargemeinden in Basel und Frankreich unterhalten wir seit Jahrzehnten freundschaftliche Beziehungen. An Himmelfahrt feiern wir gemeinsam Gottesdienst, die Gemeinden laden sich zu Festen ein, die Pfarrerinnen/Pfarrer halten in den jeweils anderen Ländern Gottesdienste und begegnen sich privat. Die Ältestenkreise aller Pfarrgemeinden in Weil tagen jährlich gemeinsam.

Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit momentan drei Gruppen (VÖ). Die Bedeutung des multikulturellen Beisammenlebens ist hier besonders sichtbar. Ein Großteil der Kinder hat in vielen Bereichen hohen Förderbedarf. Über 80% der Kinder haben einen Migrationshintergrund. Die bisherige Stelleninhaberin hielt engen Kontakt zu den Erzieherinnen und zu den Kindern (Projektstage, Singstunden, Familiengottesdienste).

Im Stadtteil treffen sich die Verantwortlichen für Kultur-, Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig in der Stadtrunde zum fruchtbaren, vernetzenden Austausch.

Die Kirchengemeinde befindet sich im Haushalts-sicherungskonzept und hat bereits über den Fortbestand der Gebäude entschieden. Das momentane Gemeindehaus wird vom Diakonischen Werk übernommen. Im Erdgeschoss der Kirche werden Gemeinderäume errichtet und die Kirche wird umgebaut. Als weiterer Schritt steht noch die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung an.

Die Gemeinde besitzt kein Pfarrhaus; eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Bei der Suche nach angemessenem Wohnraum sind wir gerne behilflich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), die/der/das

- ein Herz für die besondere Situation in unserem Stadtteil hat;
- unsere beiden Standbeine „traditionelle Gemeinde“ und „diakonische Gemeinde“ gleichermaßen fördert;
- eigene Ideen entwickelt und einbringt;
- Kinder und Jugendliche mit ihren Familien in besondere Weise ansprechen kann;
- die enge Zusammenarbeit mit dem Kindergarten fortsetzt;
- die anstehenden Veränderungen in der Kirchengemeinde tatkräftig und aufgeschlossen unterstützt und teamfähig ist.

Wir bieten

- eine herausfordernde Tätigkeit in einem lebendigen Umfeld;
- die Möglichkeit, sich aktiv gestaltend in einem sich stark wandelndem Umfeld einzubringen;
- Offenheit für eigene und neue Ideen;
- vor allem „handfeste“ Mitarbeit;
- einen aufgeschlossenen und humorvollen Ältestenkreis.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber gesamtkirchengemeindliche Aufgaben in wesentlichem Umfang übernimmt. Hierzu gehören die Betreuung des Pflegeheimes (vierzehntägig Wochengottesdienste, Seelsorge und Kasualien), die Geschäftsführung der evangelischen Kindergärten und der enge Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird gewünscht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen. Ihre Ansprechpartner sind:

Das Evangelische Dekanat Markgräflerland, Telefon 07621 578108 sowie die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Erika Siegwolf, Telefon 07621 77138.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. Oktober 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Stadtkirchen-Gemeinde Durlach, Pfarrstelle Nord des Gruppenpfarramts
(Evangelische Kirche in Karlsruhe – Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle Nord des Gruppenpfarramts der Stadtkirchen-Gemeinde Durlach ist seit 1. Mai 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auf Folgendes wird (zusätzlich) hingewiesen:

Der Dienstantritt wird nach Vereinbarung geregelt und soll spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2012/13 erfolgen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Herr Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 82467320; die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Ilse Lohmann, Telefon 0721 4904879 und Frau Pfarrerin Ulrike Bundschuh, Telefon 0721 403085 oder 46472833.

Informationen über die Stadtkirchen-Gemeinde finden Sie auch auf der Internetseite www.stadtkirche-durlach.de.

Oppenau (Kirchenbezirk Ortenau – Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenau kann mit Wirkung ab 1. Dezember 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für erste Eindrücke von der Kirchengemeinde Oppenau empfehlen wir im Internet den Blick auf die Homepage: www.evobre.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dekan Günter Ihle, Telefon 07851 3751, E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Ralf Breßlein, Telefon 07806 910901.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. September 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle am Universitätsklinikum Freiburg
(Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk)

Ab 1. Januar 2012 kann die Pfarrstelle in der Krankenhaus-seelsorge im Neurozentrum und in der mit ihm verbundenen HNO- und Augenklinik am Universitätsklinikum Freiburg sowie in der Klinik für Tumorbologie mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Freiburger Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachkliniken und Institute vertreten. Es ist eine der größten medizinischen Einrichtungen in Europa mit ca. 8.000 Beschäftigten. Der Bettenbestand liegt bei annähernd 1.800 Plan-

betten in 110 Stationen. Neben 54.000 Patientenaufnahmen gibt es pro Jahr über 300.000 ambulante Behandlungen.

Im 1996 errichteten Neurozentrum befindet sich in zentraler Lage der Büro- und Gesprächsraum des Klinikpfarramts. In unmittelbarer Nähe liegt ein „Raum der Stille“, der ein Ergebnis der guten ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort ist. Seine Besonderheit: Es ist kein explizit kirchlicher Raum, bewusst offen gehalten für Menschen, die sich zurückziehen möchten und die Stille suchen.

In diesem Haus befindet sich zum einen die Neurochirurgische Klinik mit der Allgemeinen und der Stereotaktischen Neurochirurgie mit vier Stationen und einer Intensivstation. Zum anderen gibt es hier die Neurologische Klinik mit zwei Stationen und einer Intensivstation.

Eine besondere Herausforderung für die Seelsorge sind hier die Prächirurgische Epilepsieabteilung und die Sektion Interdisziplinäre Schmerztherapie. Auf einer Station und im nahe gelegenen Hotel „Stadt Freiburg“ werden die Patientinnen und Patienten behandelt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der neurochirurgischen wie der neurologischen Intensivstation mit der „stroke unit“.

Im Hochhaus der HNO und Augenklinik befinden sich noch andere Abteilungen, die anderen Seelsorgebereichen zugeordnet sind. HNO und Augenklinik umfassen jeweils zwei Bettenstationen und eine Wachstation. Auf einer HNO-Station werden auch Kinder behandelt. Ferner gibt es einen ambulanten Operationsbereich und zwei sehr große Ambulanzen.

Die nahe gelegene Klinik für Tumorbologie ist ein Leistungszentrum der Krebsmedizin und Krebsforschung, das Akutmedizin (80 Betten) und Rehabilitationsmedizin (120 Betten) und einen großen Forschungsbereich unter einem Dach vereint.

Nach einem ganzheitlichen Modell werden Menschen nach den neuesten Standards der Medizin behandelt und gleichzeitig die körpereigenen Ressourcen gefördert und gestärkt.

Die Klinik ist der schulmedizinischen Tradition verpflichtet und trotzdem offen für komplementäre Therapien.

Die Seelsorger sind dem psychosozialen Team angegliedert und nehmen an der wöchentlichen Fallbesprechung und der Supervision teil sowie an den interdisziplinären wöchentlichen Stationskonferenzen.

Die Seelsorge wird ökumenisch verantwortet. Es gibt ein gemeinsames Büro, eine wöchentliche Dienstbesprechung, gegenseitige Urlaubsvertretung, abwechselnd Gottesdienste samstags um 19:00 Uhr, zu denen alle Patientinnen und Patienten eingeladen sind.

Die Schwerpunkte zwischen den Seelsorgern beider Konfessionen wurden so vereinbart, dass die evangelische Seelsorgerin / der evangelische Seelsorger in den nächsten Jahren vorwiegend in der Rehabilitationsmedizin tätig sein wird. Dazu gehören auch derzeit das wöchentliche Abendgebet mittwochs um 19:00 Uhr und der offene Gesprächskreis der Seelsorge freitags um 15:00 Uhr.

Eine ökumenisch gestaltete Kapelle befindet sich im Haus.

Da die Zukunft der Klinik für Tumorbologie nicht gesichert ist, kann es bei Veränderungen möglich sein, dass der Stellenanteil der Seelsorge an der Universitätsklinik angegliedert wird.

Die fünf Seelsorgerinnen und Seelsorger auf dreieinhalb Stellen am Universitätsklinikum und an der Klinik für Tumorbologie haben ein gemeinsames Seelsorgekonzept entwickelt. Zu den Grundaufgaben in allen Kliniken gehören die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie von Mitarbeitenden des Krankenhauses. Darüber hinaus sind für die Nachfolgerin / den Nachfolger die Übernahme von Aufgaben für das gesamte Team verbunden, wie Mitarbeit bei den Kursen für Ehrenamtliche, Übernahme von Gottesdiensten, Verantwortung für einzelne Bereiche (Öffentlichkeitsarbeit / besondere Veranstaltungen), Mitarbeit im Freundeskreisausschuss, Ökumene und Kontakte zum Kirchenbezirk.

Ferner gehört auch die regelmäßige Übernahme von Rufbereitschaft (Tag und Nacht und Wochenende) für dringende seelsorgliche Anliegen für das Gesamtklinikum dazu.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe dem Dienort wohnen, da bei möglichen Notfällen häufig eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird ebenfalls angeraten.

Wer sich immer wieder Situation bezogen und flexibel auf die unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen im System Krankenhaus einlassen kann, findet in dieser Krankenhauspfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Nach Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben auf sechs Jahre zeitlich befristet (mit der Möglichkeit einer Wiederberufung). Im (öffentlich-rechtlichen) Pfarrdienstverhältnis richten sich die Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Die Stelle eignet sich unter Umständen auch für eine Stellenteilung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Markus Engelhardt, Evangelisches Dekanat Freiburg, Telefon 0761 7086326; Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3, Telefon 0721 9175353; Klinikpfarrer Konrad Riebeling, Telefon 0761 27052530 und Klinikpfarrerinnen Margit Nöring, Telefon 0761 2061145.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. Oktober 2011

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Freiburg, TelefonSeelsorge

In der TelefonSeelsorge Freiburg ist mit Wirkung ab 1. Mai 2012 die Planstelle der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters mit einem halben Dienstverhältnis, das gegebenenfalls durch einen Dienstauftrag auf 70 % erweitert werden kann, mit einer Pfarrerin / mit einem Pfarrer wieder zu besetzen; der bisherige stellvertretende Leiter geht zu diesem Termin in den Ruhestand.

Die TelefonSeelsorge Freiburg e. V. ist eine ökumenische Einrichtung, getragen von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg und dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Freiburg. In ihrem Einzugsgebiet leben mehr als 1 Million Menschen. Im vergangenen Jahr führten die 75 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um die Uhr mehr als 23.600 Gespräche sowie nahezu 500 Chats mit Menschen in den unterschiedlichsten Krisen- und Belastungssituationen. Die Stelle arbeitet gemäß den Vorgaben der beiden Dachverbände in Deutschland, der *Evangelischen Konferenz und der Katholischen Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür*.

Es erwartet Sie eine gut aufgestellte TelefonSeelsorge-Stelle mit motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Wert auf qualifizierte Supervision, Fortbildung und Begleitung ihres Dienstes legen, eine aktive Mitarbeitervertretung und ein engagierter Vorstand des Trägervereins. Zu Ihrem Team gehört eine Sekretärin.

Ihre Aufgabengebiete sind

- Mitarbeit bei der Leitung der TelefonSeelsorge Freiburg, insbesondere der Übernahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung in Absprache mit der Leiterin / dem Leiter;
- Vertretung der Leiterin / des Leiters;

- Prozessbegleitung der Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden (Supervision, Aus- und Fortbildung etc.) am Telefon und in der Chatarbeit;
- Gewinnung, Auswahl und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsarbeit mit den anderen TelefonSeelsorge-Stellen und psychosozialen Einrichtungen;
- Pflege des Kontakts zu Gremien der evangelischen Kirche;
- Gremienarbeit;
- Konzeptions- und Qualitätsentwicklung.

Wir erwarten von Ihnen

- Kompetenz in psychologisch-therapeutischer Beratung, Supervision und Ausbildung;
- Leitungskompetenz;
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen;
- Präsenz und Ansprechbarkeit für Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit einer engagierten und vielfältigen Mitarbeiterschaft;
- Flexibilität in der Zeitgestaltung;
- die Fähigkeit, psychologische und seelsorgliche Gesichtspunkte zu integrieren;
- Arbeit gemäß dem Selbstverständnis der Telefon Seelsorge aus christlicher Überzeugung und in ökumenischer Haltung.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt zeitlich befristet für (zunächst) sechs Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

Im (öffentlich-rechtl.) Pfarrdienstverhältnis richten sich die Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Telefon 0721 9175349; Herr Erich Biel oder Herr Peter Kallenberger, Telefon 0761 73201.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. Oktober 2011

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Referat 1 – Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe ist zum 1. Oktober 2011 die Stelle

Leitung des Zentrums für Kommunikation / Pressesprecherin bzw. Pressesprecher

mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen.

Das Zentrum für Kommunikation ist Dienstleister und Zentrale für Kommunikation in der Evangelischen Landeskirche in Baden. In ihm arbeiten crossmedial alle zentralen Bereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zusammen.

Zu den Aufgaben der Leitung gehören (in Auswahl):

- Leitung des Zentrums für Kommunikation mit Führung eines interdisziplinären Teams;
- Vertretung der Landeskirche nach innen und außen in der Funktion der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers;
- Beratung der kirchenleitenden Gremien in Fragen der Kommunikation;
- strategische Planung und qualitative Weiterentwicklung der Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- Entwicklung medialer Strategien für unterschiedliche Zielgruppen;
- Verantwortung für die Konzeption und systematische Planung von landeskirchlichen Kampagnen.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie;
- abgeschlossene journalistische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung im journalistischen Bereich;
- Erfahrung in einer Leitungsposition.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Voraussetzungen erfolgt eine Berufung auf die Pfarrstelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat zeitlich befristet auf sechs Jahre. Im (öffentlich-rechtl.) Pfarrdienstverhältnis richten sich die Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 14 / A 15 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg. Alternativ wäre ein vertraglich zu vereinbarendes Dienstverhältnis mit Eingruppierung nach Stellenbewertung bis Entgeltgruppe 15 TVöD.

Weitere Auskünfte gibt Ihnen gerne die Leiterin des Referates Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat, Oberkirchenrätin Karen Hinrichs, Telefon 0721 9175103.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

23. September 2011

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht zum 1. September 2012

Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung –

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet sowohl praktische Ausbildungsabschnitte beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch die theoretische Vermittlung von Fachwissen an der Berufsschule.

Die Ausbildung ist auch in Teilzeit für junge Mütter und Väter (30 Wochenstunden) möglich.

Wir erwarten einen erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung (sehr guter Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss) und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Nähere Informationen zur Ausbildung können bei Bedarf bei Frau Kubach (Telefon 0721 9175 762) eingeholt werden.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens

23. September 2011

an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 2269, 76133 Karlsruhe.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht mit Beginn zum 1. September 2012

Auszubildende zur bzw. zum Fachinformatiker/in – Fachrichtung Systemintegration –

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet sowohl praktische Ausbildungsabschnitte beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch die theoretische Vermittlung von Fachwissen an der Berufsschule.

Wir erwarten von Ihnen einen erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung (gute Mittlere Reife oder ein weiterführender Abschluss), mathematisches und technisches Verständnis, Interesse an Informatik und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Nähere Informationen zum Ablauf der Ausbildung erhalten Sie von Frau Kubach (Telefon 0721 9175 762).

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis
23. September 2011

an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 2269, 76133 Karlsruhe.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Luthergemeinde Bruchsal

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Luthergemeinde Bruchsal (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) wird zum **1. September 2011** frei und kann mit einem 75% Deputat besetzt werden. Zu dem Deputat gehören **4,5 Stunden Religionsunterricht** pro Woche.

Die Luthergemeinde liegt in der Kernstadt von *Bruchsal*.

Bruchsal ist mit knapp 44.000 EinwohnerInnen die größte Kreisstadt im Landkreis Karlsruhe und liegt am westlichen Rand des Kraichgaus mit Blick auf die Rheinebene. Bruchsal ist eine ausgesprochene Schulstadt, weil sie über eine Fülle unterschiedlichster Schularten verfügt. Sie bietet neben dem regen Vereinsleben ein reichhaltiges kulturelles Angebot in der es sich gut wohnen, leben und arbeiten lässt. Bruchsal hat einen direkten Autobahnanschluss an die A5 sowie beste Bahnverbindungen in die benachbarten Zentren.

Die *Luthergemeinde* ist mit ihren ca. 4000 Gemeindegliedern die größte evangelische Gemeinde im überwiegend katholischen Bruchsal. Die Gemeinde ist Teil der *Gesamtkirchengemeinde Bruchsal*, zu der neben der Luthergemeinde auch die Paul-Gerhardt-Gemeinde sowie die Christusgemeinden Unter- und Obergrombach gehören. Den drei Pfarrgemeinden ist es ein Anliegen, gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Ökumene:

Zu den katholischen und den freikirchlichen Gemeinden (z. B. FeG, Methodisten) besteht ein freundschaftlicher Austausch u. a. im Rahmen der ACG und es finden gemeinsame Projektarbeiten statt (JesusHouse, ökumenische Mahnwache ...).

Zum Team der Hauptamtlichen gehören neben der Pfarrstelleninhaberin, zwei erfahrene Sekretärinnen (zwei und acht Wochenstunden), ein Hausmeister und eine Kirchendienerin, eine Bezirkskantorin sowie die Leiterinnen der beiden Kindergärten der Gemeinde (Wichern-Kinderhaus und Käthe-Luther-Kindergarten). Zudem wird die Gemeindegemeinschaft durch einen engagierten Ältestenkreis gestaltet und getragen.

Gebäude:

Die Kirche und das Pfarramt liegen zentral, im Pfarramt befinden sich neben den Büros der Pfarrerin und der Sekretärinnen, ein Besprechungszimmer, sowie ein voll ausgestattetes Büro für die Gemeindediakonin / für den Gemeindediakon.

Die Luthergemeinde ist eine bunte und vielfältige Gemeinde; dies bestätigt sich durch die *unterschiedlichen Gemeindegruppenangebote* und das breite Spektrum an Frömmigkeitsstilen.

Neben den regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten gibt es in der Luthergemeinde u. a.:

- „Vom Mutterleibe an ...“ Andachten für Schwangere mit Segnung (2 x jährlich);
- Krabbelgruppen;
- Kindergottesdienst;
- Konfirmandenunterricht;
- LuCa (Luthercafe – ein offener Jugendtreff);
- A-Godi – die etwas anderen Gottesdienste, gestaltet von einem Team und einer Band (ca. 6x jährlich);
- Besuchsdienst (für Geburtstage);
- Männerkreis;
- Seniorennachmittag (14-tägig);
- Abendgebet (wöchentlich);
- CVJM-Posaunenchor;
- Kirchenmusikalische Projekte, z. B. Gospelchöre;
- Konzerte;
- Musikalischer Schwerpunkt durch den Sitz des Bezirkskantors.

Wir wünschen uns von unserer neuen Gemeindediakonin / unserem neuen Gemeindediakon:

Die Arbeit mit Kindern:

- Betreuung von Krabbelgruppen bzw. deren Mitarbeiterinnen;
- Krabbelgottesdienste;
- Leitung des bestehenden ehrenamtlichen Kindergottesdienst-Teams;
- Kooperation mit den Kindergärten;
- Aufbau einer Jungschar;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Jugendarbeit:

- Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem KU-Team;
- Konfirmandenarbeit (Ausbau);
- Austausch innerhalb der Gesamtkirchengemeinde und mit dem CVJM.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit einem offenen Herzen, das Evangelium für die Kinder und Jugendlichen mit kreativen und einfallsreichen Methoden zu vermitteln; Ehrenamtliche für die Gemeindefarbeit (neu) zu motivieren, und mit dem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen konstruktiv zusammen zu arbeiten. Eigene Ideen und Konzepte sollen erarbeitet und in Absprache mit dem Team und dem Ältestenkreis umgesetzt werden.

Wir freuen uns, mit Ihnen in Kontakt zu kommen!

Pfarramt der Luthergemeinde Bruchsal, Luisenstraße 6, 76646 Bruchsal, E-Mail: luthergemeinde@ekibru.de, Telefon 07251 2004.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615, E-Mail: dekanat@karlsruhe-land.de; Ina Hecht, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07251 81167; Tanja Dittmar, Pfarrerin, Telefon 07251 2004 oder 5052893, E-Mail: tdittmar2000@yahoo.de.

Im Internet unter: www.luthergemeinde-bruchsal.de.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Matthäusgemeinde Lörrach kann mit einem halben Deputat ab sofort wieder besetzt werden.

Die Matthäusgemeinde ist Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach. Die Kirchengemeinde Lörrach organisiert die Schwerpunkte ihrer Arbeit neu. In diesem Prozess wird die Jugendarbeit künftig schwerpunktmäßig in zwei Pfarrgemeinden konzentriert. Zwischen den Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeitern der beiden Gemeinden gibt es erste Kontakte, um ausgehend von

je eigenem Profil, gemeinsame Projekte mit Ausstrahlung für die gesamte Kirchengemeinde in der Stadt zu entwickeln. Im neuen Gemeindezentrum der Matthäusgemeinde in denkmalgeschützten Mauern sind Jugend(t)räume mitten in der Stadt entstanden. Sie bieten Möglichkeiten für Aktivitäten inmitten der lebendigen Kreisstadt Lörrach.

Aufgabenbeschreibung

- Den Jugendlichen bieten Sie Unterstützung bei der Selbstorganisation. Unser Ziel ist eine selbsttragende Jugendarbeit, die durch Ihre aktiv eingebrachten Impulse verbessert und bereichert wird.
- Sie vermitteln Schulungsangebote durch Verknüpfung mit den Angeboten der Bezirksjugendarbeit oder durch eigene Angebote.
- Sie bringen ihre Vorschläge ein für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Jugendarbeitsprojekte in der Stadt. Dazu gehört beispielsweise der Konfirmandentag, den es im vergangenen Konfirmandenjahrgang erstmals gab.
- Neben diesen Aufgaben ist es der Kirchengemeinde wichtig, dass Sie die Möglichkeit erhalten, sich mit ihren Ideen und Schwerpunkten einzubringen.
- Religionsunterricht: Das Regeldeputat beträgt drei Wochenstunden.

Mittelfristig besteht eventuell die Möglichkeit, die Stelle auf ein ganzes Deputat zu erhöhen.

Informationen erhalten Sie im Evangelischen Dekanat Markgräflerland, Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 578108 und beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Lörrach, Pfarrer Martin Abraham, Telefon 07621 2838.

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Kreuzgemeinde und Luthergemeinde in der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) kann zum 1. November 2011 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Im Kirchenbezirk Heidelberg wird zum 1. November 2011 eine Gemeindediakonenstelle frei; diese kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der derzeitige Stelleninhaber geht Ende Oktober 2011 in den Ruhestand.

Informationen zur Stelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen

Auskünfte erteilen Ihnen das Evangelische Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 9803-40, Pfarrerin Michaela Deichl (Kreuzgemeinde), Telefon 06221 836689, Pfarrer

David Reichert (Luthergemeinde), Telefon 06221 656518 sowie der Vorsitzende des Konvents der Gemeinendiakoninnen und Gemeinendiakone, Tobias Bade, Telefon 06221 6511974.

Über unsere Gemeinde informieren können Sie sich auch unter <http://luther.ekihd.de> und <http://kreuzgemeinde-wieblingen.de>.

Die Stelle der Gemeinendiakonin / des Gemeinendiakons im Gruppenamt Schopfheim im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 6/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Als AnsprechpartnerIn für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Kai P. Tilgner, Silberrankstraße 16, 79650 Schopfheim, Telefon 07622 9859, E-Mail: tilgner@ekischopfheim.de; Matthias Rive, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07622 696105 (bis 17 Uhr), E-Mail: Matthias.Rive@sparkasse-schopfheim-zell.de; Dekanin Bärbel Schäfer, Bahnhofstraße 8; 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanin@ekima.info.

Die Stelle einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers beim SAK e. V. Lörrach ist zum 01. Januar 2012 mit einem vollen Deputat wieder zu besetzen.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 5/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontakt und Auskünfte:

- Dekanin Bärbel Schäfer, Evangelisches Dekanat Markgräflerland, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanat@ekima.info;
- Jürgen Wiesenhütter und Christoph Zacheus-Hufeisen, SAK e. V., Tumringer Straße 269, 79539 Lörrach, Telefon 07621 927916 oder 927913, E-Mail: c.zacheus-hufeisen@sak-loerrach.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. September 2011

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinendiakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit:

PfarrerIn z. A. Dr. Evi M i c h e l s in Karlsruhe zur Pfarrerin in Karlsruhe-Knielingen (Evangelische Kirche in Karlsruhe – Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrvikar Michael S c h a u b e r, bisher eingesetzt zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, zum Pfarrer in Owingen mit Wirkung vom 1. September 2011.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

PfarrerIn Eva A h r n k e und Pfarrer Daniel A h r n k e in Lahr-Hugsweier/-Langenwinkel gemeinsam in Stellenteilung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Johannes-Brenz-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrvikarin Sandra A l i s c h in Bad Rappenau zur Pfarrerin der Paulusgemeinde Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 2011,

PfarrerIn Nicola E n k e - K u p f f e r in Donaueschingen (Pfarrstelle I des Gruppenamtes) zur Pfarrerin in Berghausen-Wöschbach mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrvikarin R i k e G a b r i e l in Eppingen zur Pfarrerin in Rheinstetten-Mörsch mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Jörg G e i b l e r in Pforzheim-Huchenfeld zum Pfarrer in St. Ilgen mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Martin G r a b in Zaisenhausen zum Pfarrer in Rheinbischofsheim mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrvikar Tobias H a n e l in Pfinztal zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Matthäusgemeinde in Mannheim mit Wirkung vom 15. September 2011,

Pfarrer Thomas H e r r m a n n in (Radolfzell-)Böhringen zum Pfarrer in Bahlingen/Kaiserstuhl mit Wirkung vom 1. September 2011,

PfarrerIn Gesche K r u s e, gegenwärtig hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen, zur Pfarrerin der Christusgemeinde Wiesloch West und Frauenweiler mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Roland K u s t e r e r - D r e i k o s e n in Radolfzell (Christusgemeinde-West) zum Pfarrer der Pfarrstelle Sonnenhof-Sonnenberg in Pforzheim mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Martin M o e h r i n g in (Helmstadt-)Bargen und Flinsbach zum Pfarrer in Adelshofen mit Wirkung vom 1. September 2011,

PfarrerIn Anja R a h m e l o w in Weil am Rhein (Friedensgemeinde) zur PfarrerIn der Pfarrstelle V des Gruppenpfarramtes West (Predigtbezirk: bisherige Zachäusgemeinde) der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. September 2011,

PfarrerIn Heike R e i s n e r (Religionslehrerin in Pforzheim) zur PfarrerIn der Michaelsgemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. September 2011,

PfarrerIn Iris R o l a n d in Markdorf (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur PfarrerIn in Mönchweiler mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Wolfgang S c h a r f in Rastatt (Michaelsgemeinde) zum Pfarrer der Petrus-Jakobs-Gemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. August 2011,

Pfarrvikarin Adela S t r o b e l in Freiburg zur PfarrerIn der Pfarrstelle III des Gruppenpfarramts Nord (Predigtbezirk: Ludwigskirche und Thomaskirche in Freiburg-Herders-/Zähringen) der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. Juli 2011,

PfarrerIn Martina T r u m p in Schollbrunn zur PfarrerIn der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in Schweigern und Epplingen im Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Falk Freiherr von U s l a r - G l e i c h e n in Lörrach (Christusgemeinde) zum Pfarrer der Versöhnungsgemeinde Heidelberg-Ziegelhausen mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Kornelius W i e l a n d - G ö l z in Oppenau zum Pfarrer der Friedensgemeinde in Baden-Baden mit Wirkung vom 1. September 2011.

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit:

Pfarrvikar Kurt V e s e l y in Mannheim zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz mit Wirkung vom 1. September 2011.

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:

PfarrerIn Ina E l s t n e r (gegenwärtig beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als PfarrerIn der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Frank-Herbert H e c k in Nonnenweier/Wittenweier zum hauptamtlichen Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Dr. Andreas O b e n a u e r, Lukasgemeinde Inzlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach, zum hauptamtlichen Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland mit Wirkung vom 1. September 2011. Die Verwaltung der Pfarrstelle der Lukasgemeinde Inzlingen bleibt Herrn Pfarrer Dr. Obenauer vorläufig als Dienstauftrag übertragen,

Pfarrer Ulrich S c h a d t in Grötzingen zum hauptamtlichen Religionslehrer in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Dr. Dr. Detlef S c h w a r t z, bisher beurlaubt, zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrer Erik S t i e r in Hinterzarten (Jakobusgemeinde Hinterzarten-Breitnau und Andreasgemeinde Feldberg-Titisee) zum hauptamtlichen Religionslehrer mit Wirkung vom 1. September 2011,

Pfarrvikarin Liane W r o b e l in Karlsruhe zur hauptamtlichen Religionslehrerin als PfarrerIn der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2011.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Arno K n e b e l in Kehl (Christusgemeinde) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle Baden-Baden mit Wirkung vom 15. August 2011,

PfarrerIn Dr. theol. Silke O b e n a u e r in Lörrach (Lukasgemeinde Inzlingen) zur PfarrerIn der Pfarrstelle für Besuchsdienst und Hauskreis/Kleingruppe in der Abteilung für Missionarische Dienste des Referats 3 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2011. Frau Dr. Obenauer ist vorübergehend zusätzlich beauftragt als Studienleiterin der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen/Rheinfelden,

Pfarrer Dr. theol. Dieter S p l i n t e r in Karlsruhe (Mittelstadtgemeinde) zum Pfarrer der Landeskirche als Leiter des Prädikantendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Evangelischen Hochschule Freiburg / Landeskirchlicher Beauftragter für Prädikantenarbeit mit Wirkung vom 1. September 2011.

Erneut berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Andreas G u t h m a n n in Karlsruhe zum Pfarrer der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2011.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Landeskirche in Baden und Beauftragung im Probedienst:

Frau Martina *L i e b* als Pfarrerin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land in der Evangelischen Kirchengemeinde Dietlingen mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Kristina *W a g n e r* als Pfarrerin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach in der Evangelischen Kirchengemeinde Salem mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Sonja *Q u e n o u i l l e* als Pfarrerin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in der Evangelischen Kirchengemeinde Eberbach mit Wirkung vom 1. September 2011.

Genehmigt:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 2. August 2011 dem Antrag von Pfarrerin Marion *R o t h* auf Verzicht auf die Pfarrstelle Sandhausen mit Wirkung ab 15. September 2011 entsprochen. Pfarrerin Roth übernimmt ab diesem Zeitpunkt einen Dienstauftrag „Vakanzverwaltung Gruppenpfarramt Mannheim-Vogelstangengemeinde“.

Beauftragt:

Pfarrer Ulrich *E g e r*, Gernsbach, mit der Verwaltung der Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der St. Jakobsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach mit Wirkung ab 1. August 2011,

Pfarrer Ortwin *E n g l e r*, bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle (Wertheim-) Nassig im Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung ab 1. September 2011,

Pfarrer Ulrich *M ü l l e r - F r o ß* zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land im Evangelischen Altenzentrum Bruchsal, nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Osterburken und Bofsheim mit Wirkung ab 1. September 2011,

Pfarrer Joachim *O e s t e r l e*, Büchig/Blankenloch, vertretungsweise mit der Verwaltung bzw. mit dem Pfarrdienst für die Evangelische Studierendengemeinde Karlsruhe mit Wirkung ab 1. September 2011,

Pfarrer Friedhelm *S a u e r* mit Wartestandsauftrag zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Verwaltung der Pfarrstelle Grötzingen während Pfarrstellenvakanz) mit Wirkung ab 1. September 2011,

Pfarrer Matthias *Z a i s s*, Mannheim (Gruppenpfarramt der Vogelstang-Gemeinde), mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pfarrer mit dem Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Altlußheim.

Änderung der Beauftragung / weitere Beauftragung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Landeskirche in Baden:

Frau Pfarrvikarin Adelheid *B e r g g ö t z*, Plankstadt, als Pfarrerin (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Waghäusel mit Wirkung vom 1. September 2011,

Herr Pfarrvikar Daniel *L i s k e*, bisher Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Waghäusel im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land eingesetzt, als Pfarrer (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Pfarrvikarin Louisa *M a l l i g*, bisher in Grötzingen, als Pfarrerin (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Karlsruhe in der Hoffnungsgemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Pfarrvikarin Dr. Anke *M ü h l i n g*, bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland, als Pfarrerin (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche in Mannheim auf der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Pfarrvikarin Tanja *S c h ä f e r*, bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg –, als Pfarrerin (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Erlösergemeinde Offenburg im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg – mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Pfarrvikarin Birte *S c h w i d e r s k i*, bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz, als Pfarrerin (im Probedienst) zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppingen mit Wirkung vom 1. September 2011.

Versetzt:

Pfarrerin Religionslehrerin Dr. Gabriele *M a y e r* als hauptamtliche Religionslehrerin in den Evangelischen Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und mit einem halben Deputat in den Evangelischen Stadtkirchenbezirk Pforzheim mit Wirkung vom 1. September 2011.

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikarin Gudrun *O e h m i c h e n*, Lörrach, mit Wirkung vom 1. September 2011 zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau – Region Kehl.

Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis:

Pfarrvikar Dr. theol. Jobst B ö s e n e c k e r, bisher eingesetzt zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pfarrer mit Dienstauftrag der Verwaltung der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Mengen im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

Anstellung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Landeskirche in Baden und Beauftragung im Probedienst:

Frau Angelika H a f f n e r als Pfarrerin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz in der Evangelischen Kirchengemeinde Oftersheim mit Wirkung vom 1. September 2011,

Frau Dr. theol. Irena L i c h t n e r als Pfarrerin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Karlsruhe in der Versöhnungsgemeinde Oberreut mit Wirkung vom 1. September 2011.

Emannt:

Kirchenamtfrau Tamara B i t t e r i c h beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zur Kirchenamtsrätin,

Kirchenamtsrat Richard H o c k e n b e r g e r bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenverwaltungsinspektorin Simone K l e i n h a n s beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. September 2011 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Johannes C a r s t e n s e n in Pforzheim mit Ablauf des 30. September 2011,

Pfarrer Nikolaus S e i d e l in Neuhausen mit Ablauf des 30. September 2011,

Pfarrer Hans-Dieter W i e s e n e r in Hüfingen-Bräunlingen mit Ablauf des 30. September 2011.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikarin Meike M e l c h i n g e r, Gruppenpfarramt der Evangelischen Stadtkirchen-Gemeinde Karlsruhe-Durlach, unter Belassung der Ordinationsrechte im Blick auf die künftige hauptberufliche Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Ablauf des 31. August 2011.

Berichtigungen**Gemeindepfarrstellen /
Nochmalige Ausschreibungen**

Im GVBl. 9/2011 muss es auf S. 163 bei II. Gemeindepfarrstellen / Nochmalige Ausschreibungen heißen: **Obergimpfern/Grombach/Ehrstädt** statt Obergimpfern/Grombach/Ehrstädt.



*Ich bin das A und das O, spricht
Gott der Herr, der da ist und der da
war und der da kommt, der All-
mächtige. Offb 1,8*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Friedrich W e i s, zuletzt in Nimburg,
am 26. Juni 2011.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B